Wird in einem Gebäude eine elektrische Anlage, ein Datennetz etc. errichtet, erweitert oder saniert so handelt es sich dabei gem. VDE-Schriftenreihe Nr. 133 Kap. 2 um eine Baumaßnahme.

Da bei elektrotechnischen Anlagen die Themen Sicherheit und Brandschutz eine zentrale Rolle spielen, werden in der Regel fachkundige Ingenieurbüros für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung, Abnahme und Kostenkontrolle mit Rechnungslegung beauftragt. Die Leistung / Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt dann durch fachkundige und leistungsfähige Firmen. Zum erfolgreichen Gelingen einer solchen Baumaßnahme müssen die wesentlichen vertraglichen Regelungen zwischen den Beteiligten (Bauherr, Planer, ausführende Gewerke, etc.) getroffen werden. Dabei handelt es sich in vielen Fällen um **Werkverträge**, zu denen der Gesetzgeber im BGB entsprechende Regelungen trifft.

**Prüf- und Abnahmeprotokolle: Was bedeutet die Unterschrift?**

Ein gegengezeichnetes Protokoll stellt eine Urkunde in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht dar!

**Abnahme**

Mit der Abnahme kommt es zur Beweislastumkehr, d. h. liegt die Beweislast für die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung vor der Abnahme bei der ausführenden Firma, so trägt mit Abnahme der Auftraggeber die Beweislast für Mängel. Mit Abnahme ist auch die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß § 634a BGB verknüpft.

Quelle 1 - R.O.E. GmbH

|  |
| --- |
| WICHTIG: Durch die Abnahme erklärt der Auftraggeber, dass er mit dem Werk einverstanden ist!Die Rechtsfolgen der Abnahme sind:* § 641 BGB 🡪 **Fälligkeit der Vergütung**,
* § 644 BGB 🡪 **Gefahrenübergang,**
* § 634a BGB 🡪 **Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche,**
* § 284 ZPO 🡪 **Beweislastumkehr zu Lasten des Auftraggebers.**
 |

Im Rahmen der Abnahme sind auch die erforderlichen **Dokumente** für die erbrachten bauwerklichen Leistungen und deren sichere Inbetriebnahme an den Auftraggeber zu übergeben.

|  |  |
| --- | --- |
| Dazu zählen insbesondere:* Betriebsanleitungen,
* Wartungsvorschriften,
* Bestandspläne,
* Prüfbücher,
* Prüfprotokolle und vergleichbare Unterlagen.
 |  |
| Diese sind für den Betreiber äußerst wichtig, teilweise sogar unverzichtbar, wenn es sich z. B. um sicherheitsrelevante Unterlagen handelt! |
| Speziell die weiter vorne genannte **Beweislastumkehr zu Lasten des Auftraggebers** nach der Abnahme ist von großer haftungsrechtlicher Bedeutung für den Auftraggeber!Mit der Abnahme lässt der Auftraggeber gegen sich gelten, dass das erstellte Werk funktionstauglich und betriebssicher ist. Wer dieses **ohne die Sicherheit einer durchgeführten Prüfung und ohne die Beweiskraft einer dementsprechenden Dokumentation „ins Blaue hinein" behauptet, ist aus Sicht der Rechtsprechung nicht schutzwürdig**, sondern **wird** wegen der mangelnden Sorgfalt haftungsrechtlich für die Schadenfälle **verantwortlich gemacht**, deren Eintritt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Prüfung des Werkes vor dessen Abnahme vermeidbar gewesen wäre. |

Es werden Prüfprotokolle nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik benötigt und keine sogenannten Sorglos-Stempel!